

!

KOMMENTAR



Dr. R.-Fidelio
Unger,
Rechtsanwalt

„Bei seiner Betrachtungsweise übersieht der BGH, dass im konkreten Fall eine Not-Situation des Beklagten schamlos ausgenützt wird.“

Vergütung für unmögliche Leistung?

Die Klägerin bietet Lebensberatung („Life Coaching“) an. Sie hat durch Kartenlegen dem Beklagten ein Entgelt von über 35 000 Euro abgezockt. Sie habe davon gehört, dass Dinge, die sie vorhersage, auch eintreffen. Aus den Karten habe sie bestimmte „Richtungstendenzen“ für den Beklagten in seiner beruflichen und persönlichen Krisen-Situation ersehen können und insgesamt eine „esoterische Dienstleistung“ erbracht. Die Klägerin hatte dem Beklagten den Einsatz ihrer „Energie“ bei dessen Partnersuche versprochen. Auch ein „Code“ bzw. ein „Ritual“ mit Kerzen sollten die Situation des Beklagten beeinflussen. Für ihre weitere (erfolglos) beratende Hilfestellung klagte sie einen hohen vierstelligen Euro-Betrag ein.

Nach Abweisung der Klage und Zurückweisung der Berufung durch das Oberlandesgericht Stuttgart bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 13.01.2011 – III ZR 87/10) zwar, das Berufungsgericht sei rechtsfehlerfrei von einer Leistung ausgegangen, die objektiv unmöglich ist. Der Anspruch auf Leistung sei ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Aber die hohe Vergütung, die der Beklagte an die Klägerin schon bezahlt hatte, finde möglicherweise ihre Entsprechung in dem über eine bloß

beratende Hilfestellung deutlich hinausgehenden Leistungsbild. Die vertragliche Privatautonomie wird vom BGH bemüht: „Erkauft sich jemand derartige (Dienst-) Leistungen, ..., deren Grundlagen und Wirkungen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik nicht erweislich sind, sondern nur einer inneren Überzeugung, einem dahingehenden Glauben oder einer irrationalen, für Dritte nicht nachvollziehbaren Haltung entsprechen(,), ... so würde es Inhalt und Zweck des Vertrags sowie den Motiven und Vorstellungen der Parteien widersprechen, den Vergütungsanspruch des Dienstverpflichteten mit der Begründung zu verneinen, der Dienstverpflichtete sei nicht in der Lage nachzuweisen, tatsächlich mittels Einsatzes magischer oder übersinnlicher Kräfte bestimmte Voraussagen machen oder auf die Willensbildung Dritter Einfluss nehmen zu können.“ Bei seiner theoretischen Betrachtungsweise übersieht der BGH, dass im konkreten Fall eine Not-Situation des Beklagten schamlos ausgenützt wird. Der Leser der Entscheidungsgründe vermag sich nicht des Eindrucks zu verwehren, dass Wunderheiler und Scharlatanen das Wort geredet wird. So liegt nach Auffassung des BGH die Annahme nicht fern, „dass die Klägerin nach dem Willen der Parteien die vereinbarte Vergütung ungeachtet des Umstands beanspruchen konnte, dass die ‚Tauglichkeit‘

der erbrachten Leistung rational nicht nachweisbar ist.“ Der Rechtsfolgswille einer Willenserklärung setze nicht voraus, „dass der Erklärende eine ins einzelne gehende Vorstellung über die rechtstechnische Herbeiführung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs hat.“ Es genüge vielmehr, „dass dieser als rechtlich gesichert und anerkannt gewollt ist“. Aufgrund des offenkundigen Sachverhalts wäre nahegelegen, dass der BGH entsprechend den beiden Vorinstanzen der Klägerin die rote Karte zeigt. Hierzu konnte und wollte sich wohl das hohe Gericht nicht durchringen, sondern verwies die Sache zu erneuter Verhandlung an das OLG Stuttgart zurück, da dieses sich „mit der Möglichkeit einer Vergütungspflicht trotz Vorliegens einer nach wissenschaftlichen Erkenntnissen unmöglichen Leistung nicht befasst hat“. Es erstaunt, dass der BGH nicht prozessökonomisch die Revision der Klägerin wegen Verstoß des „Live-Coaching“-Vertrags gegen die guten Sitten zurückgewiesen hat. Der Beklagte in seiner Leichtgläubigkeit, Un erfahrenheit und psychischen Labilität hätte diesen gerichtlichen Schutz verdient, nachdem er offenkundig zuvor 35 000 Euro „für nichts“ gezahlt hatte. Zusätzliche Kosten und unnötige weitere Beanspruchung gerichtlicher Instanzenstätigkeit wären erspart geblieben.

GE-BUCHT: Rettet unser Geld!

SACHBUCH Der ehemalige Manager und Präsident des BDI sowie der Leibniz-Gemeinschaft **Hans-Olaf Henkel** bezieht in seinem Werk deutlich Stellung gegen die 2002 erfolgte Einführung

des Euro. Henkel prophezeit, dass eine Rettungsaktion wie mit dem Euro-Nachbar Griechenland geschehen, kein Einzelfall bleiben wird und Deutschland in weiteren Krisenfällen immer wieder als fi-

nanzieller Rettungsring wird fungieren müssen. Der einzige Ausweg besteht seiner Meinung nach in der Rückbesinnung auf die D-Mark, Deutschlands stärkster Wirtschaftskraft. mfd

■ **H.-O. Henkel: Rettet unser Geld!, Heyne, 208 S., ISBN: 978-3-453-18284-4, 19,99 Euro**

